

Kurztitel

Hochschul-Zulassungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 112/2007 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 177/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

13.07.2018

Abkürzung

HZV

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Text**Nachweise**

§ 11. (1) Als Nachweis im Sinne des § 5 zweiter Satz dient alles, was das Vorliegen der geforderten Eignung glaubhaft darzulegen vermag. Vorgelegte Nachweise sind zu berücksichtigen und – vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 – Entscheidungen über allenfalls durchzuführende spezielle Eignungsfeststellungen davon abhängig zu machen.

(2) Als Nachweis der Eignung gilt jedenfalls eine Bestätigung über eine anlässlich der Begründung eines Lehrer-Dienstverhältnisses nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung, sofern das Vorliegen der in dieser Verordnung festgelegten Eignungsanforderungen überprüft und in dieser bescheinigt wird.

Schlagworte

Eignungsgespräch

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2018

Gesetzesnummer

20005333

Dokumentnummer

NOR40205033